



Förderung Schüler- und Jugendaustausche

Die Stadt Dormagen unterhält Städtepartnerschaften mit St. André (Frankreich), Toro (Spanien), Kiryat Ono (Israel) und Chipata (Sambia) und Städtefreundschaften mit Duplek (Slowenien) und Kemer/Göynük (Türkei).

Ziel dieser Städtepartnerschaften ist die Zusammenführung von Menschen aus unterschiedlichen Ländern, um einen Beitrag zur Völkerverständigung auf der einen, zum Abbau von Vorurteilen und Intoleranz auf der anderen Seite zu leisten. Dabei stehen zwischenmenschliche und kulturelle Austausche im Vordergrund.

In der Ratssitzung am 16.12.2021 wurde deshalb beschlossen, Schüler- und Jugendaustausche finanziell zu unterstützen.

1. Zielsetzung

Die Förderung soll es Schulen und eingetragenen Vereinen ermöglichen, Schüler- und Jugendaustausche, Freizeitfahrten und ähnliches durchzuführen. Ziel ist es, persönliche Kontakte zwischen Kindern und Jugendlichen zu knüpfen, Schulpartnerschaften zu fördern und aufzubauen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Austausche im Rahmen von Schüleraustauschen, Schulpartnerschaften, Jugendfreizeiten und sonstigen Begegnungen zwischen Kindern und Jugendlichen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Dormagener Schulen oder eingetragene Dormagener Vereine, die einen Schüler- oder Jugendaustausch durchführen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Schüler- oder Jugendaustausch muss in einer der Partnerstädte der Stadt Dormagen stattfinden. Im Rahmen dieses Aufenthaltes müssen Kontakte oder gemeinsame Aktionen mit Vereinen, Schulen, Stadtverwaltung oder anderen Institutionen/Gruppen stattfinden.

Alternativ kann ein gemeinsamer Austausch mit einer Gruppe aus der Partnerstadt auch in Dormagen oder in einer anderen Region stattfinden.

Die Begegnung dauert mindestens 3 Tage.

Über den Aufenthalt ist ein Bericht zu erstellen, der veröffentlicht werden darf.



5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Als Gesamtbudget stehen pro Jahr 6.000 € zur Verfügung.

Die Förderung beträgt mindestens 1.000 € pro Austausch, max. jedoch 50 % der Gesamtkosten und wird vor dem Aufenthalt auf ein benanntes Konto überwiesen.

6. Verfahren

Der formlose Antrag muss schriftlich bis spätestens 8 Wochen vor der Begegnung entweder per Mail (staedtepartnerschaften@stadt-dormagen.de) oder per Post (Stadt Dormagen – Der Bürgermeister – Paul-Wierich-Platz 2 – 41539 Dormagen) bei der Stadtverwaltung vorliegen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- ein detaillierter Kostenplan/Kostenvoranschlag
- ein detailliertes Programm
- voraussichtliche Teilnehmerzahl
- bei Vereinen ein Auszug aus dem Vereinsregister und eine Kopie der Freistellungsbescheinigung vom Finanzamt

Die Bestätigung über die Zusage der Förderung erfolgt nach Prüfung der Unterlagen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erhalt der Zuwendung.

Sollten die zur Verfügung stehenden Mittel für das Jahr ausgeschöpft sein, kann kein weiterer Antrag mehr berücksichtigt werden.

Der Zuwendungsempfänger legt spätestens 6 Wochen nach Abschluss der durchgeführten Maßnahme einen Verwendungsnachweis vor. Dem zahlenmäßigen Nachweis sind eine Teilnehmerliste, eine Kopie der Belege (z. B. Fahrtkosten, Unterkunftskosten etc.) sowie ein Bericht beizufügen. Es ist zu bescheinigen, dass die gewährten Mittel zweckentsprechend verwendet wurden.

7. Rückzahlung der Zuwendung

Sollte der Aufenthalt bzw. die Begegnung nicht durchgeführt werden, muss die Zuwendung zurückgezahlt werden.

8. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Richtlinien treten zum 01.04.2024 in Kraft und am 31.12.2025 außer Kraft. Danach wird über eine Fortführung des Programms im Rat der Stadt Dormagen beraten.